

**G e s e t z   N r .   1 8 8 1**

**Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017**

**(HBeglG 2016/2017)**

**Vom 2. Dezember 2015**

(Amtsblatt Teil I S. 967)

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017**

**(HBeglG 2016/2017)**

**Artikel 1**

**Gesetz zur Änderung des Versorgungsrücklagengesetzes**

In § 7 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Versorgungsrücklagen im Saarland vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 323), werden die Wörter „nach Abschluss der Zuführung der Mittel (§ 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes)“ und die Wörter „über einen Zeitraum von 15 Jahren“ gestrichen.

**Artikel 2**

**Gesetz zur Änderung des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes**

Das Kommunalfinanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2014 (Amtsbl. I S. 447), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Finanzausgleichsmasse wird zur anteiligen Finanzierung von Kulturausgaben und der Ausgaben des Landes für die Eingliederungshilfe des Landes im Jahr 2017 um 34.000.000 Euro gekürzt.“

b) Folgende Absätze 6 bis 8 werden angefügt:

„(6) Von der nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Finanzausgleichsmasse werden im Jahr 2016 8.559.700 Euro und im Jahr 2017 9.993.200 Euro der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a zugeführt. Die Zuführung für das Jahr 2017 erhöht oder ermäßigt sich um die Veränderung des Kostenanteils

nach § 2a Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für die Rechnungsjahre 2016 und 2017. Abweichend von § 7 werden bei der Berechnung des Anteils des Investitionsstocks diese Zuführungen nicht berücksichtigt.

(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 2 werden 4.800.000 Euro aus der Abrechnung der endgültigen nach den Absätzen 1 bis 5 ermittelten Finanzausgleichsmasse des Jahres 2015 der Sondermasse Flüchtlingskosten nach § 6a des Jahres 2016 zugeführt.

(8) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 wird die Finanzausgleichsmasse für das Finanzausgleichsjahr 2017 unter Berücksichtigung der Veränderung der Verbundmasse nach § 2a Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 neu vorläufig festgesetzt.“

2. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a  
Sondermasse Flüchtlingskosten

Gemeinden oder Gemeindeverbände oder beide kommunalen Ebenen erhalten Zuweisungen zum Ausgleich der Mehrbelastungen durch die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden. Die näheren Vorschriften über die Voraussetzungen und die Höhe der Zuweisungen sowie das Verfahren erlässt das Ministerium für Inneres und Sport durch Rechtsverordnung nach Anhörung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Förderung ihrer Interessen gebildeten Vereinigungen.“

### Artikel 3

#### **Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum, IT-DLZ)**

#### § 1

##### **Errichtung eines IT-Dienstleistungszentrums (IT-DLZ)**

(1) Im Saarland wird ein IT-Dienstleistungszentrum (IT-DLZ) als Landesamt errichtet.

(2) Das IT-Dienstleistungszentrum ist Landesfinanzbehörde im Sinne des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 2006 (BGBl. I S. 846), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417), in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2

### **Aufgaben und Dienstleistungen des IT-Dienstleistungszentrums**

(1) Das IT-Dienstleistungszentrum als zentraler Informations- und Kommunikations-Dienstleister (IuK-Dienstleister) der Landesverwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung und Betrieb zentraler Informations- und Kommunikations-Infrastruktur,
2. Bereitstellung von Informations- und Kommunikations-Infrastrukturen für die Fachverfahren der saarländischen Landesverwaltung,
3. IT-Sicherheitsfragen,
4. Planung und Betrieb des Landesdatennetzes,
5. Betrieb der Fachverfahren der saarländischen Landesverwaltung,
6. Betreuung der Arbeitsplatzinfrastrukturen der saarländischen Landesverwaltung,
7. Verfahrensentwicklung, -pflege und -betreuung,
8. Sicherstellung der IT-Sicherheit für die vom IT-DLZ betriebenen Infrastrukturen und Anwendungen,
9. Zentrale Informations- und Kommunikations-Beschaffung,
10. IT-Consulting für den operativen Bereich.

(2) Nicht zu den Aufgaben des IT-DLZ zählt die strategische IT-Steuerung des CIO (ressortübergreifende IT-Strategie und Projektkoordination, Planung und Koordination der Informationstechnologie, Kommunikation), welche gemäß Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden von der Staatskanzlei mit Unterstützung durch das IT-Innovationszentrum wahrgenommen wird.

(3) Im Einzelfall kann das IT-Dienstleistungszentrum im Einvernehmen mit der Fachaufsicht Dienstleistungen der Informationstechnik auch für andere Auftraggeber mit überwiegender Beteiligung der öffentlichen Hand gegen Kostenerstattung erbringen.

## § 3

### **Aufgabenübergang**

(1) Alle von der Abteilung B beim Landesamt für Zentrale Dienste wahrgenommenen Aufgaben gehen auf das IT-Dienstleistungszentrum über.

(2) Die IuK-Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Tz. 1, 2 und 4 bis 7 der den obersten Landesbehörden nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen gehen nach Maßgabe

des § 9 mit dem Personal auf das IT-DLZ über, soweit nicht in § 8 abweichend geregelt.

(3) Das Ministerium für Finanzen und Europa kann im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben auf das IT-Dienstleistungszentrum übertragen.

(4) Die übrigen obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben auf das IT-Dienstleistungszentrum übertragen.

## **§ 4**

### **Nutzung der Dienstleistungen des IT-Dienstleistungszentrums**

(1) Die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung sind verpflichtet, das Dienstleistungsangebot des IT-Dienstleistungszentrums für die Erbringung von Dienstleistungen zu nutzen. Satz 1 gilt nicht hinsichtlich der Entwicklung und Pflege von Fachverfahren der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

(2) Die Verpflichtung zur Nutzung der Dienstleistungen des IT-Dienstleistungszentrums gilt zunächst auch nicht hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der IT der übrigen Fachverfahren. Das IT-Dienstleistungszentrum soll mit den Dienststellen und Einrichtungen nach § 3 Absatz 2 und deren fachlich zuständigen obersten Landesbehörden jeweils Feinkonzepte erarbeiten, in denen die Übertragung der IT von Fachverfahren hinsichtlich Entwicklung und Pflege beschrieben und umgesetzt wird.

(3) Die Verpflichtung zur Nutzung der Dienstleistungen des IT-Dienstleistungszentrums gilt nicht, soweit die Leistung aufgrund bundesrechtlicher oder EU-rechtlicher Vorgaben oder im Rahmen einer Kooperation mit Bund, Ländern oder Kommunen von einer anderen Stelle bezogen wird.

(4) Das Ministerium für Finanzen und Europa kann Ausnahmen von der Nutzungspflicht nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem betroffenen Ressort zulassen, wenn die Leistungserbringung durch das IT-Dienstleistungszentrum nicht sichergestellt oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall nicht zweckmäßig ist. Die Entscheidung muss in das IT-technische Rahmenkonzept passen.

## **§ 5**

### **Verwaltungsrat**

(1) Beim IT-DLZ wird ein Verwaltungsrat eingerichtet. Er besteht aus dem CIO bzw. einer Vertreterin oder einem Vertreter als Vorsitzende oder Vorsitzenden, einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachaufsicht des IT-DLZ und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ministerien. Das Ministerium für Finanzen und Europa bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertretungen auf Vorschlag der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde für die Dauer von fünf Jahren, längstens jedoch auf die Dauer des Hauptamtes.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der CIO bzw. die Vertreterin oder der Vertreter. Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden wird aus der Mitte des Verwal-

tungsrates gewählt. Der Verwaltungsrat tagt vierteljährlich. Über die Sitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu erstellen.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung, anwesend ist. Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Kann der Verwaltungsrat mangels Beschlussfähigkeit nicht entscheiden, ist er binnen 14 Tagen erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern hierauf in der Ladung hingewiesen worden ist.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat bündelt die Interessen der Kunden des IT-Dienstleistungszentrums (IT-DLZ) und überwacht die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er hat ein Informationsrecht zu allen wichtigen Fragen der Betriebsführung.

(2) Soweit nicht die Auftragserfüllung für die Steuerverwaltung betroffen ist, obliegt dem Verwaltungsrat

1. die Mitwirkung bei der Festlegung der Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung des IT-Dienstleistungszentrums (IT-DLZ),
2. die Entscheidung über den Entwurf des Wirtschaftsplans,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entscheidung über die Aufnahme von Tätigkeiten nach § 2 Absatz 3,
5. die Entscheidung über Geschäfte und Maßnahmen, zu denen sich der Verwaltungsrat durch einstimmigen Beschluss die vorherige Zustimmung allgemein oder im Einzelfall vorbehalten hat und
6. die Entscheidung über einen Interessenausgleich im Falle einer Leistungsstörung auf Antrag der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde.

Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Rechtsgeschäften und Maßnahmen seine Zustimmung allgemein erteilen.

## **§ 7**

### **Dienst- und Fachaufsicht**

(1) Das IT-Dienstleistungszentrum untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums für Finanzen und Europa, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) In Fachverfahren betreffend die Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfeangelegenheiten übt das Ministerium für Inneres und Sport die Fachaufsicht bezüglich dieser Verfahren aus.

(3) Soweit Aufgaben nach § 3 Absatz 2 oder § 3 Absatz 4 übergehen, verbleibt die Fachaufsicht bezüglich der entsprechenden Fachverfahren bei der übertragenden obersten Dienstbehörde, soweit in der Rechtsverordnung keine andere Regelung getroffen wurde.

(4) Soweit das IT-Dienstleistungszentrum Fachverfahren für die Familienkasse betreibt, hat das Bundeszentralamt für Steuern die Fachaufsicht bezüglich dieser Verfahren.

(5) Soweit das IT-Dienstleistungszentrum Fachverfahren für den Bundesbau betreibt, hat das jeweils zuständige Bundesministerium die Fachaufsicht bezüglich dieser Verfahren.

(6) Soweit das IT-Dienstleistungszentrum bei der Betreuung von Fachverfahren Aufgaben für Gerichte oder Staatsanwaltschaften wahrnimmt oder Dienstleistungen für diese erbringt, untersteht es der Fachaufsicht des Ministeriums der Justiz.

Die Kontrolle der Tätigkeit des IT-DLZ, was die Einhaltung aller Bestimmungen angeht, die der Gewährleistung der IT-Sicherheit von Daten der Gerichte oder Staatsanwaltschaften dienen, erfolgt durch das Ministerium der Justiz. Hinsichtlich der Verfahrensdaten obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Staatsanwaltschaft.

## **§ 8**

### **Personalübergang und Sachmittelübergang**

(1) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bei der Abteilung B des Landesamtes für Zentrale Dienste tätigen Landesbediensteten einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung dort Beschäftigten gehören dem IT-Dienstleistungszentrum an.

(2) Soweit dem IT-Dienstleistungszentrum IuK-Aufgaben nach § 3 Absatz 2 übertragen werden, ist der entstehende Personal- und Sachmittelbedarf von der übertragenden Landesbehörde zu decken. Das Ministerium für Finanzen und Europa entscheidet im Einzelfall im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden.

(3) Soweit dem IT-Dienstleistungszentrum IuK-Aufgaben nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 übertragen werden, ist der beim IT-Dienstleistungszentrum entstehende Personal- und Sachmittelbedarf von der übertragenden obersten Landesbehörde zu decken. Das Ministerium für Finanzen und Europa entscheidet im Einzelfall im Einvernehmen mit den beteiligten obersten Landesbehörden.

## **§ 9**

### **Umsetzungsfristen**

(1) Die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 gehen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf das IT-Dienstleistungszentrum über. Die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4, die am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den in § 3 Absatz 2 genannten Dienststellen und Einrichtungen erfüllt werden, gehen spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf das IT-Dienstleistungszentrum über. Das Ministerium für Finanzen und Europa stimmt den Zeitpunkt des Aufgabenübergangs mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde ab.

(2) Die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nr. 5, 6 und 7 gehen spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes auf das IT-Dienstleistungszentrum über. Das Ministerium für Finanzen und Europa stimmt den Zeitpunkt des Aufgabenübergangs mit der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde ab.

(3) Die Nutzungspflicht nach § 4 Absatz 1 tritt vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 4 Absatz 3 unbeschadet bestehender vertraglicher Verpflichtungen für die Aufgaben nach § 2 Absatz Nr. 1, 2 und 4 spätestens 2 Jahre, für die Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nr. 5, 6 und 7 spätestens 4 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein, soweit nicht vorher ein anderer Zeitpunkt für den Leistungsbezug zwischen dem Ministerium für Finanzen und Europa und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde vereinbart wurde.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes**

§ 102 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1989 (Amtsbl. S. 413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 187), wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 102**

#### **Finanzverwaltung**

(1) Die Angehörigen der Finanzämter wählen neben den Personalräten einen Hauptpersonalrat. Die Angehörigen des Ministeriums für Finanzen und Europa, des Landesamtes für Zentrale Dienste und des IT-Dienstleistungszentrums wählen neben den Personalräten einen Hauptpersonalrat. Beide Hauptpersonalräte werden beim Ministerium für Finanzen und Europa gebildet.

(2) Der örtliche Personalrat beim IT-Dienstleistungszentrum wird spätestens vier Monate nach Errichtung des IT-Dienstleistungszentrums neu gewählt. In der Folge gilt § 23. Bis zur Neuwahl nimmt der zuständige Hauptpersonalrat die Aufgaben wahr.“

## **Artikel 5**

### **Anpassung anderer Rechtsvorschriften**

In § 7 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I, S. 1420), werden nach dem Wort „Landesverwaltungsamt“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „das IT-Dienstleistungszentrum“ gefolgt von einem Punkt eingefügt.





## Artikel 6

### Änderung des Saarländischen Besoldungsgesetzes

Das Saarländische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (Amtsbl. I S. 720), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3c wird folgender § 3d eingefügt:

#### „§ 3d

#### Zulage für Beamte bei der Landesaufnahmestelle

Beamte, die in der Landesaufnahmestelle und ihren Nebenstellen für mindestens einen Monat überwiegend mit der Aufnahme, Unterbringung, Versorgung oder Verteilung von Flüchtlingen und Asylbewerbern oder der Gewährung von Leistungen an diesen Personenkreis betraut sind, erhalten bis zum 31. Dezember 2017 eine Stellenzulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage erhalten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte auf Widerruf, die Vorbereitungsdienst leisten.“

2. Die Besoldungsordnung B in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:
  - a) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Amtsbezeichnung ‚Direktor des Statistischen Landesamtes‘ wird gestrichen.
    - bb) Die Amtsbezeichnung ‚Direktor des Landesbetriebes für Straßenbau‘ wird gestrichen.
    - cc) Nach der Amtsbezeichnung ‚Direktor beim Rechnungshof‘ wird die Amtsbezeichnung ‚Direktor des IT-Dienstleistungszentrums‘ eingefügt.
  - b) In der Besoldungsgruppe B 4 wird nach der Amtsbezeichnung ‚Direktor des Landesamtes für Zentrale Dienste‘ die Amtsbezeichnung ‚Direktor des Landesbetriebes für Straßenbau‘ eingefügt.“

## Artikel 7

### Änderung des Gesetzes über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“

Das Gesetz Nr. 1482 über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ vom 23. Oktober 2001 (Amtsbl. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes Nr. 1734 über die Änderung des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 vom 8. Dezember 2010 (Amtsbl. Teil I, 2010, S. 1463), wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem Wort „Ausgaberesten“ wird das Wort „und“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
2. Hinter dem Wort „EU-Programmen“ werden folgende Wörter eingefügt:  
„und aufgrund besonderer Belastungen des Landes“

## **Artikel 8**

### **Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)**

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vom 9. Juli 1993, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. November 2013 (Amtsbl. I, S. 308), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nachstehender Absatz 3 eingefügt und der Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 nimmt das Landesamt für Soziales die Aufgaben des Jugendamtes nach § 42a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe wahr. Ist die Verteilung ausgeschlossen oder findet eine landesinterne Verteilung statt, bestimmt die nach § 42b SGB VIII zuständige Landesstelle das Jugendamt, das für die Inobhutnahme örtlich zuständig ist. Für die Verteilung gilt der Verteilungsschlüssel nach § 2 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung entsprechend. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Verteilung zu bestimmen.“

„(4) Die Oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag nach Anhörung des Landkreises/Regionalverbands Saarbrücken Gemeinden durch Rechtsverordnung zu örtlichen Trägern bestimmen, wenn ihre Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII gewährleistet ist.“

## **Artikel 9**

### **Inkrafttreten**

„Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Hiervon abweichend tritt Artikel 8 am 1. Februar 2016 und Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b am 1. Januar 2017 in Kraft.

Saarbrücken, den 2. Dezember 2015

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr  
Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Der Minister der Justiz  
Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

Der Minister für Bildung und Kultur

Commerçon